

**Erste Ordnung zur Änderung der
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der
Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Studiums Lehramt für sonderpädagogische Förderung
vom 30.08.2022
vom 04.08.2025**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat der Senat der Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 30.08.2022 (AB Uni 2022/33, S. 2584 ff.) wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 19 wie folgt ergänzt: „Diploma Supplement mit Transcript of Records“.
3. Der § 3 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Die Verleihung erfolgt durch den Prüfungsausschuss der sonderpädagogischen Fachrichtungen.“

4. Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Studiendekaninnen/Studiendekane der Fachbereiche, denen diese Fächer zugeordnet sind, im Falle ihrer Verhinderung die/der durch das Dekanat bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. ²Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der durch das Dekanat bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig. ³Für die Organisation der Prüfungen in den sonderpädagogischen Fachrichtungen ist der Prüfungsausschuss der sonderpädagogischen Fachrichtungen zuständig.

⁴Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer der beteiligten Studiendekaninnen/Studiendekane bzw. der Prüfungsausschuss die Federführung für die Gesamtorganisation. ⁵Federführend ist der Prüfungsausschuss der sonderpädagogischen Fachrichtungen, dem die von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene sonderpädagogische Fachrichtung angehört. ⁶Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich.

(2) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind über das zuständige Prüfungsamt an die Studiendekanin/den Studiendekan des Fachbereichs zu richten, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, bzw. an den Prüfungsausschuss, wenn die Prüfungsleistung in den sonderpädagogischen Fachrichtungen erbracht wurde. ²Sie/Er erlässt den Widerspruchsbescheid.“

5. Der § 8 erhält folgenden Absatz 7:

„¹Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. ²Studienleistungen werden nur benotet, soweit dies in den Prüfungsordnungen vorgesehen ist. ³Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht mit in die Modulnote und damit auch nicht in die Endnote ein. ⁴Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gemacht. ⁵Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁶Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁷Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.“

6. Der § 10 erhält folgenden Absatz 1:

„¹Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. ²Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet. ³Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁴Prüfungen sind im Regelfall Modulabschlussprüfungen (MAPs) oder Modulteilprüfungen (MTPs). ⁵In der Modulabschlussprüfung werden die Lernergebnisse des Moduls abgeprüft. ⁶„Abschluss“ bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Lernergebnisse. ⁷Für Modulteilprüfungen gilt, dass jede Teilprüfung für sich genommen bestanden werden muss und dass festgelegt werden muss, mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingeht. ⁸Die Modulteilprüfungen prüfen in Summe die Lernergebnisse des Moduls ab.“

7. Der erste Halbsatz des § 10 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„¹Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden;“

8. In § 10 wird der folgende, neue Absatz 8 ergänzt:

„In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. Nach Vorgabe der Prüferin/des Prüfers sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

9. Der zweite Halbsatz des § 11 Abs. 1 S. 1 wird gestrichen.

10. In § 11 Abs. 6 lautet S. 6 neu:

„⁶Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Studiendekanin/der zuständige Studiendekan bzw. der zuständige Prüfungsausschuss.“

11. Der § 12 Abs. 2 S. 3 lautet neu:

„³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan bzw. dem Prüfungsausschuss bestimmt.“

12. Der § 12 Abs. 2 S. 6 lautet neu:

„⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan bzw. der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt.“

13. Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen.“

14. Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Schwerbehindertenausweise.“

15. In § 16 Abs. 7 lautet der S. 2 neu:

„²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 06 unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen“.

16. In § 17 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen, der Satz 6 wird zu Satz 4.

17. Der § 18 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Dekan/ von der Dekanin des Fachbereichs 06 unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Münster versehen.“

18. An allen anderen Stellen in den Paragraphen 11-23a wird „die Dekanin/der Dekan/das Dekanat“ bzw. „die Dekanin/der Dekan“ bzw. die jeweilige deklinierte Form dieser Artikel und Nomen ersetzt durch „die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. der Prüfungsausschuss“ in der jeweils passenden grammatikalischen Form. Ausgenommen ist auch § 23a Abs. 8 S. 2.

19. Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement und das Transcript of Records informieren über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.“

20. In § 21 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen, die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.

21. Der § 21 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.“

22. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1) Hat die/der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende

getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.08.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s